

# RS Vwgh 1989/9/26 89/05/0126

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.09.1989

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VVG §10;

VVG §4 Abs2;

## Rechtssatz

Der an die Berufungswerber gerichtete Auftrag zur Vorauszahlung der Kosten der Ersatzvornahme ist nicht deswegen aufzuheben, weil diese ihrem Vorbringen zufolge die Liegenschaft im Zuge des Berufungsverfahrens verkauft haben. Ein tatsächlich eingetretener Eigentumswechsel bewirkt sohin weder den Verlust der Parteistellung noch der Aufhebung des erstinstanzlichen Bescheides (Hinweis E VS 6.6.1989, 84/05/0035).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989050126.X01

## Im RIS seit

05.04.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)